



als 30 Minuten gerundet wird, d.h. dass ab 45 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet wird.

3. Die Praxis zur Erfassung und Berechnung von Erwerbsausfall konnte mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Von einem Vertrauensschutz für neue Abrechnungszeiträume in die Beibehaltung einer früheren Handhabung ist grundsätzlich nicht auszugehen.
4. Ob die in § 9 Abs. 3 S. 2 Entschädigungsortsgesetz vorausgesetzte Bezugsgröße der Rundung die einzelne Sitzung, die gesamte pro Tag absolvierte Sitzungszeit oder eine andere Zeiteinheit (z.B. ein Monatszeitraum) sein soll, lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen. Auch Sinn und Zweck des Erwerbsausfallersatzes geben keinen Hinweis darauf, welche Einheit Gegenstand der Rundung sein soll. Dabei geht das Gericht davon aus, dass das Gesetz auf eine möglichst korrekte Abbildung der tatsächlich aufgewandten Zeiten abzielt. Die Entscheidung, ob die einzelne Sitzungszeit oder die Summe aller Sitzungszeiten innerhalb eines Zeitraums gerundet wird, ergibt jedoch nahezu gleiche Ergebnisse, da eine häufigere Rundung nicht nur öfter zu Auf-, sondern auch öfter zu Abrundungen führt. Die Entscheidung sollte jedoch einheitlich getroffen werden.
5. Der Verweis in § 9 Abs. 1 S. 1 Entschädigungsortsgesetz auf die tägliche Höchstdauer, für die Ersatz verlangt werden kann, sowie die Angabe der Uhrzeiten in § 9 Abs. 4 S. 2 Entschädigungsortsgesetz, die den Anspruch Selbständiger zeitlich begrenzen, können so verstanden werden, dass nach der Regelungssystematik die insgesamt pro Tag geleistete Sitzungszeit die Bezugsgröße der Rundung bilden soll.
6. Stadtverordnete, die selbständig tätig sind, haben nach § 9 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 2 Entschädigungsortsgesetz glaubhaft zu machen, dass ihnen ein Erwerbsausfall während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist. Bei der Feststellung der regelmäßigen Arbeitszeit sind allein die individuellen Verhältnisse ausschlaggebend. Diese sind plausibel darzulegen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. November 2018 – 15 A 144/18 –, juris).
7. § 20 Entschädigungsortsgesetz trifft keine Aussage darüber, wie bei Meinungsverschiedenheiten über Ansprüche auf Ersatz von Erwerbsausfall zu verfahren ist, die zwischen Stadtverordneten und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung auftreten.
8. Dem Entschädigungsortsgesetz lässt sich nicht entnehmen, dass die Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung, über geltend gemachte Ansprüche auf Ersatz von Erwerbsausfall zu entscheiden, von der Einhaltung eines Verwaltungsverfahrens oder einer bestimmten Einbindung des Vorstands der Stadtverordnetenversammlung abhängt.

